Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

77. Jahrgang 25. November 2020 Nr. 68 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite
420/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 29939 Lippeaue	2 - 3
421/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die öffentliche Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021	4
422/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 362150-10.10.1997	5
423/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36/PB-BD47	6
424/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg-Fürstenberg; Auslage der Antragunterlagen und Erörterungstermin	
425/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Ausfall des Erörterungstermins zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraft- anlage Lichtenau-Asseln	9
426/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung des Betriebs einer Windkraftanlage in Altenbeken-Schwaney	10
427/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umgestaltung der Ems in Delbrück-Westerloh, Sandfangteich	11
428/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die für die Umgestaltung der Ems in Hövelhof bei Steinhorst	12
429/25020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umgestaltung der Ems oberhalb des Steinhorster Beckens in Delbrück-Westerloh	13

77. Jahrgang 25. November 2020 Nr. 68 / S. 2

420/2020

Bezirksregierung Detmold Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung Detmold, den 24.11.2020 Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue

Az.: 33 – 29939 H. O. 166 - Telefon: 05231/71-3307

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 29939 Lippeaue werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Grundstücke festgestellt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben während des Anhörungstermins in der Zeit vom 12. Oktober bis zum 23. Oktober 2020 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und es bestand die Möglichkeit, diese in diesem Termin erläutert zu bekommen.

Sofern Nachweise zur Behebung von begründeten Einwendungen der Beteiligten geändert worden sind, wurden die betroffenen Beteiligten im Anhörungstermin oder durch schriftliche Benachrichtigung informiert.

<u>Gründe</u>

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind in einem Anhörungstermin von Bediensteten der Bezirksregierung Detmold erläutert worden. Sollten begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgelegen haben, ist diesen entsprochen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bezirksregierung Detmold schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

77. Jahrgang 25. November 2020 Nr. 68 / S. 3

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.

Im Auftrag

(S)

gez.

Beermann-John

Oberregierungsvermessungsrätin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet - Seite der Bezirksregierung Detmold http://www.bezreg-det-mold.nrw.de/400 WirUeberUns/030 Die Behoerde/040 Organisation/030 Abteilung 3/030 Dezernat 33/index.php veröffentlicht.

77. Jahrgang 25. November 2020 Nr. 68 / S. 4

421/2020

Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen wird gem. § 54 Kreisordnung für die Dauer des Beratungs-verfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und liegt während der Dienstzeiten im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, Zimmer A.04.20, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Etwaige Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben, und zwar beim Landrat des Kreises Paderborn, Kreishaus, Kämmerei, Zimmer A.04.20.

Paderborn, den 17. November 2020

gez.

Rüther

- Landrat

77. Jahrgang 25. November 2020 Nr. 68 / S. 5

422/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 5.11.2020, Az.: 362150-10.10.1997 an

Herrn

Nico Brockmann

letzte bekannte Anschrift: Wewerstr.17, 33106

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 5.11.2020 (Az.: 362150-10.10.1997) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez.

Tegethoff

77. Jahrgang 25. November 2020 Nr. 68 / S. 6

423/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 11.11.2020, Az.: 36/PB-BD47 an

Herrn Björn Groß

letzte bekannte Anschrift: Haller Straße 8, 33106 Paderborn

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 11.11.2020 (Az.: 36/PB-BD47) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Schäfer

77. Jahrgang 25. November 2020 Nr. 68 / S. 7

424/2020

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40378-20-600

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg

Die Windpark Wohlbedacht GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-147 EP5 in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 11, Flurstück 23 sowie Flur 12, Flurstück 32.

Die Windenergieanlagen haben die folgenden technischen Merkmale:

Тур	Enercon E-147 EP5
Leistung	4.300 kW
Nabenhöhe	155,1 m
Rotordurchmesser	147,0 m
Gesamthöhe	228,6

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die UVP-Pflicht wurde gemäß § 5 Abs. 1 UVPG am 01.04.2020 festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung, Schattenwurfanalyse, Schallimmissionsprognose mit Anhang, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung) liegen in der Zeit vom

03.12.2020 bis einschließlich 04.01.2021

bei

- der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt Sachgebiet Immissionsschutz, Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308 6668.
- der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Nebenstelle Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, keine Terminvereinbarung erforderlich.
- der Stadt Marsberg, Rathaus, Zimmer 33, Lillers-Str. 8, 34431 Marsberg, Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992 602 248,

aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

77. Jahrgang 25. November 2020 Nr. 68 / S. 8

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schattenwurfanalyse und der Schallimmissionsprognose sowie dem Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie dem Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Gutachten zur Standorteignung dargestellt. Mögliche optische Auswirkungen auf Wohngebäude sind im Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung dargestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 03.02.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den vorstehend genannten Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 24.02.2021 ab 09:30 Uhr anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im Raum A.01.09 (Großer Sitzungssaal) der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung an dem darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez. Kasmann

77. Jahrgang 25. November 2020 Nr. 68 / S. 9

425/2020

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41529-20-600

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Entfall des Erörterungstermins

Die MSW GmbH, St. Johannesstr. 40, 33165 Lichtenau hat gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N 163 in Lichtenau, Gemarkung Asseln, Flur 6, Flurstücke 61 und 61, beantragt.

Das Vorhaben wurde am 25.08.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **01.12.2020** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen für das o.g. Vorhaben **entfällt.**

Im Auftrag gez.

77. Jahrgang 25. November 2020 Nr. 68 / S. 10

426/2020

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41885-20-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG) für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit weniger als 20 Windkraftanlagen in 33184 Altenbeken-Schwaney

Die Dunetal Windenergie GmbH & Co. KG, Wienackerstr. 25, 33184 Altenbeken, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 1, Flurstück 132, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138,25 m.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass das Vorhaben ausschließlich Auswirkungen durch Turbulenzen haben kann und die Standsicherheit der benachbarten Windenergieanlagen auch ohne die wegfallenden Betriebsbeschränkungen gewährleistet ist.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

77. Jahrgang 25. November 2020 Nr. 68 / S. 11

427/2020

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66-1.332.1.De48

Wasserrecht

Entscheidungen über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 UVPG) für die Umgestaltung der Ems, Sandfangteich (km 350 + 000) in 33129 Delbrück

Der Wasserverband Obere Lippe (WOL) beantragt für den Standort 33129 Delbrück, Gemarkung Westerloh, Flur 20, Flurstücke 20, 21 und 25, zur Umgestaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Ems, Sandfangteich (km 350 + 000) die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben ist unter der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nacheilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass keine Maßnahmen, insbesondere keine Versiegelungen erfolgen, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet haben könnten. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Daneben ist auch nicht erkennbar, dass die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und auf das Schutzgut Tiere bestehen könnte.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidungen werden hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

77. Jahrgang 25. November 2020 Nr. 68 / S. 12

428/2020

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66-1.332.1.De49

Wasserrecht

Entscheidungen über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 UVPG) für die Umgestaltung der Ems bei Steinhorst (km 353 + 220) in 33161 Hövelhof

Der Wasserverband Obere Lippe (WOL) beantragt für den Standort 33161 Hövelhof, Gemarkung Hövelhof, Flur 43, Flurstücke 43, 44, 50 und Flur 44, Flurstück 100, zur Umgestaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Ems bei Steinhorst (km 353 + 220) die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben ist unter der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nacheilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass keine Maßnahmen erfolgen, die den Artenschutz im hiesigen Naturraum gefährden. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidungen werden hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

77. Jahrgang 25. November 2020 Nr. 68 / S. 13

429/2020

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66-1.332.1.De50

Wasserrecht

Entscheidungen über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 UVPG)

für die Umgestaltung der Ems oberhalb des Steinhorster Beckens (Wehr im Feld; km 352 + 000) in 33129 Delbrück

Der Wasserverband Obere Lippe (WOL) beantragt für den Standort 33129 Delbrück, Gemarkung Westerloh, Flur 21, Flurstücke 83, zur Umgestaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Ems oberhalb des Steinhorster Beckens (Wehr im Feld; km 352 + 000) die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben ist unter der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nacheilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass keine Maßnahmen erfolgen, die den Artenschutz im hiesigen Naturraum gefährden. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass die Maßnahmen den Hochwasserabfluss beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet haben könnten.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidungen werden hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag